

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Bereinigung von Landesrecht

A. Zielsetzung

Das Gesetz ändert Gesetze und Verordnungen aus den Geschäftsbereichen mehrerer Ministerien. Diese Änderungen dienen überwiegend der Anpassung an Änderungen des Bundesrechts. Daneben werden landesrechtliche Bestimmungen klar gestellt und vereinheitlicht sowie eine Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten weiter konzentriert.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Anpassung an Änderungen des Bundesrechts betrifft in erster Linie das Lebenspartnerschaftsrecht. Dazu werden Regelungen, die sich bislang nur auf Ehegatten beziehen, auf Lebenspartner erstreckt, die zwischenzeitlich ohnehin den Ehegatten in fast allen Rechtsgebieten im Wesentlichen gleichgestellt sind. Im Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes sind die Verweise auf die bundesgesetzlichen Regelungen zur Betreuervergütung anzupassen. Beim Vorkaufsrecht nach dem Landeswaldgesetz sind Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, im Landespressegesetz Änderungen des Strafgesetzbuchs und im Polizeigesetz Änderungen des Infektionsschutzgesetzes nachzuvollziehen. Für Verhandlungsdolmetscher ist klarzustellen, dass sich ein Verweis auf eine Europäische Richtlinie auf deren jeweils geltende Fassung bezieht. Zur Vereinfachung der Rechtsanwendung sollen das Verfahren der richterlichen Entscheidung über einen polizeirechtlichen Gewahrsam klargestellt und im Interesse der Vereinheitlichung des Landesrechts das wasserrechtliche Vorkaufsrecht den übrigen landesrechtlichen Vorkaufsrechten angeglichen werden. Schließlich ist für Ordnungswidrigkeiten nach dem Landespressegesetz, die schon bisher bei den Regierungspräsidien gebündelt sind, eine weitere Zuständigkeitskonzentration beim Regierungspräsidium Karlsruhe vorgesehen.

C. Alternativen

Alternativen zur Anpassung des Landesrechts an geändertes Bundesrecht bestehen nicht. Die übrigen Rechtsänderungen könnten zwar unterbleiben, damit wären aber die Ziele der Vereinfachung der Rechtsanwendung und der Rechtsvereinheitlichung sowie die Vorteile der weiteren Konzentration von Aufgaben der Regierungspräsidien nicht zu erreichen.

D. Kosten für öffentliche Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 8. Juli 2014

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von Landesrecht mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Justizministerium zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Bereinigung von Landesrecht

Artikel 1

Änderung der Heilverfahrensverordnung Baden-Württemberg

In § 7 Absatz 4 Satz 1 der Heilverfahrensverordnung Baden-Württemberg vom 16. Dezember 2010 (GBl. S. 1082) werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Elternbeiratsverordnung

In § 14 Absatz 2 Nummern 2 und 4 und § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 der Elternbeiratsverordnung vom 16. Juli 1985 (GBl. S. 236) werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Landesarchivgesetzes

Das Landesarchivgesetz vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und die Wörter „dem Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 6 Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und die Wörter „ihr Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2014 (GBl. S. 77), wird wie folgt geändert:

1. § 28 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 3 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die in Gewahrsam genommene Person festgehalten wird. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Buches 1 Abschnitte 1 bis 3 sowie 6, 7 und 9 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend, soweit

1. in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist oder
2. sich aus den Besonderheiten der richterlichen Entscheidung als einer Eilentscheidung nichts anderes ergibt.

Die richterliche Entscheidung kann ohne persönliche Anhörung der in Gewahrsam genommenen Person ergehen, wenn diese rauchbedingt außerstande ist, den Gegenstand der persönlichen Anhörung durch das Gericht ausreichend zu erfassen und in der Anhörung zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen beizutragen. Sofern eine persönliche Anhörung durch das Gericht erforderlich ist, kann sie im Bereitschaftsdienst (§ 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit) auch telefonisch durchgeführt werden. Die richterliche Entscheidung wird mit Erlass wirksam; sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Bekanntgabe an die in Gewahrsam genommene Person. Die Entscheidung kann im Bereitschaftsdienst auch mündlich ergehen; in diesem Fall ist sie unverzüglich schriftlich niederzulegen und zu begründen. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts findet die Beschwerde zum Landgericht statt; für die Beschwerde gelten die Vorschriften des Buches 1 Abschnitt 5 Unterabschnitt 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Ist eine richterliche Entscheidung nach Absatz 3 Satz 3 ergangen, so ist die Anfechtungsklage ausgeschlossen.“

2. In § 60 Absatz 4 werden die Wörter „sowie § 26 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg

§ 29 Absatz 6 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389) wird wie folgt gefasst:

„(6) Dem Land oder der Gemeinde als Träger der Unterhaltungslast nach § 32 Absatz 1 und 2 steht ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu, auf denen sich Gewässerrandstreifen zu öffentlichen Gewässern befinden. Befindet sich der Gewässerrandstreifen nur auf einem Teil des Grundstücks, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diese Teilfläche. Der Eigentümer kann die Übernahme der Restfläche verlangen, wenn es ihm wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, diese Restfläche zu behalten. Das Vorkaufsrecht besteht nicht beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten. Es darf nur ausgeübt werden, wenn dies zum Schutz des öffentlichen Gewässers erforderlich ist. Es darf nicht ausgeübt werden bei einem Verkauf an Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Verwandte ersten Grades. Das Vorkaufsrecht geht anderen landesrechtlichen Vorkaufsrechten sowie rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten vor und bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch. Es ist nicht übertragbar. Besteht ein Vorkaufsrecht nach Satz 1 und 4, hat der Verkäufer den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich dem Vorkaufsberechtigten mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Wird das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt, bescheinigt der Mitteilungsempfänger auf Antrag bis zum Ablauf der Ausübungsfrist die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts. Die §§ 463 bis 468, § 469 Absatz 2 Satz 1, §§ 471 und 1098 Absatz 2 sowie §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Betreuungsgesetzes

§ 5 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 19. November 1991 (GBl. S. 681), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 64), wird wie folgt gefasst:

„§ 5

*Gleichstellung von Prüfungsleistungen
bei Berufsbetreuern*

(1) Einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076) steht es gleich, wenn die Betreuerin oder der Betreuer besondere

Kenntnisse im Sinne dieser Vorschrift durch eine Prüfung nach den Voraussetzungen und Anforderungen des § 5 dieses Gesetzes in der am 31. März 2003 geltenden Fassung nachgewiesen hat.

(2) Einer mit Erfolg abgelegten Prüfung stehen entsprechende Prüfungen in anderen Ländern gleich, soweit diese aufgrund landesrechtlicher Ausführungsregelungen zum Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes oder zum Berufsvormündervergütungsgesetz vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580, 1586) abgenommen wurden. Aus dem Zeugnis muss hervorgehen, welchen besonderen Kenntnissen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 VBVG die durch die Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse gleichstehen.“

Artikel 7

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

In § 66 Absatz 2 Satz 2 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314) werden nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und die Wörter „der Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über das Verfahren der Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden

In § 3 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung des Sozialministeriums über das Verfahren der Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 6. April 1971 (GBl. S. 155) werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder dem Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Agrarstrukturverbesserungsgesetzes

Das Agrarstrukturverbesserungsgesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389, 440), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 12 Nummer 2 wird nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und das Wort „Lebenspartnern“ eingefügt.
3. In § 17 Absatz 2 wird nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung des Landeswaldgesetzes

§ 25 Absatz 4 des Landeswaldgesetzes in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird die Angabe „§§ 504 bis 509, § 510 Abs. 1, § 512“ durch die Wörter „§§ 463 bis 469 Absatz 1, § 471“ ersetzt.
2. In Satz 4 wird die Angabe „§ 510 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 469 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über die Berufsausbildung
in der Landwirtschaft

In § 4 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über die Berufsausbildung in der Landwirtschaft vom 30. Juli 1959 (GBl. S. 89), geändert durch Gesetz vom 22. April 1969 (GBl. S. 73), werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des badischen Gesetzes,
die gemeinen Schafweiden betreffend

Artikel 8 Absatz 5 des badischen Gesetzes, die gemeinen Schafweiden betreffend, vom 17. April 1884 (Bad. GVBl. S. 128), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 1934 (Bad. GVBl. S. 299), wird wie folgt gefasst:

„Bei Grundstücken von Eheleuten oder Lebenspartnern ist derjenige Ehegatte oder Lebenspartner zur Abstimmung befugt, dem die Verwaltung des Grundstückes zusteht; einer Ermächtigung des anderen Ehegatten oder Lebenspartners bedarf es nicht. Bei Grundstücken, die zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören (§ 1485 des Bürgerlichen Gesetzbuches), ist der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner zur Abstimmung befugt.“

Artikel 13

Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrens-
gesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 10), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 14 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132), in der jeweils geltenden Fassung,“ angefügt.

Artikel 14

Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Baden-Württembergische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. November 1974 (GBl. S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Januar 2014 (GBl. S. 49, 51), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder den Lebenspartnern“ eingefügt.
2. In der Anlage werden in Artikel 228 Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung des badischen Gesetzes, die geschlossenen Hofgüter betreffend

Das badische Gesetz, die geschlossenen Hofgüter betreffend, vom 20. August 1898 (Bad. GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 16 a des Gesetzes vom 19. November 1991 (GBl. S. 681, 686), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. § 7 a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ eingefügt.
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eines Lebenspartners“ eingefügt.
 - b) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

- c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
4. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- c) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
5. In § 21 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung des Landespressegesetzes

Das Landespressegesetz vom 14. Januar 1964 (GBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 812), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 4 wird das Wort „Regierungspräsidium“ durch die Worte „Regierungspräsidium Karlsruhe“ ersetzt.
2. In § 24 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 131 sowie § 184 Abs. 3 und 4“ durch die Wörter „§§ 131 sowie 184 a bis 184 c“ ersetzt.

Artikel 17

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift zur Änderung des Wassergesetzes

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Für Kaufverträge, die nach dem 31. Dezember 2013 und vor dem Ablauf des Tags der Verkündung dieses Gesetzes geschlossen wurden, gilt die bisherige Fassung von § 29 Absatz 6 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg mit der Maßgabe, dass die Gemeinde zuständige Stelle für die Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechts ist.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz ändert Gesetze und Verordnungen aus den Geschäftsbereichen mehrerer Ministerien.

Die Änderungen dienen überwiegend der Anpassung an Änderungen des Bundesrechts. Die meisten dieser Anpassungen betreffen das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz). Die Rechtsfolgen des Instituts der Lebenspartnerschaft sind den Rechtsfolgen der Ehe nachgebildet. Aufgrund gesetzlicher Änderungen und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Lebenspartnerschaft heute – bis auf eine (noch bestehende) Ungleichbehandlung im Adoptionsrecht – der Ehe in rechtlicher Hinsicht vollständig gleichgestellt. Im Landesrecht gibt es allerdings an verschiedenen Stellen Normen, die bislang noch nicht an das Lebenspartnerschaftsgesetz angepasst wurden. Die Rechtspraxis behilft sich in diesen Fällen jeweils mit einer analogen Anwendung der für die Ehe geltenden Vorschriften. Der Entwurf will diesem unbefriedigenden Rechtszustand abhelfen. Die formale Anpassung landesrechtlicher Gesetze und Verordnungen ist ein Zeichen im Kampf gegen die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare und Lebenspartner. Auf die Einzelbegründung zu Artikel 1 bis 3, 7 bis 9, 11 bis 13 Nummer 1 sowie 14 und 15 wird verwiesen.

Weitere Änderungen zur Anpassung an bundesrechtliche Vorschriften finden sich in Artikel 4 Nummer 2 (Anpassung an Änderung des Infektionsschutzgesetzes), Artikel 6 (Anpassung an das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz), Artikel 10 (Anpassung an Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und Artikel 16 Nummer 2 (Anpassung an Änderung des Strafgesetzbuchs). Zudem ist aus Anlass der Änderung einer Europäischen Richtlinie in Artikel 13 Nummer 2 klarzustellen, dass für den Nachweis der Eignung von Verhandlungsdolmetschern auf die jeweils geltende Fassung dieser Richtlinie verwiesen wird.

Darüber hinaus soll die Anwendung landesrechtlicher Vorschriften vereinfacht werden. Artikel 4 Nummer 1 enthält dazu eine Klarstellung des Verfahrens der richterlichen Entscheidung über einen polizeirechtlichen Gewahrsam. Artikel 5 enthält zur Vereinheitlichung des Landesrechts eine Angleichung des wasserrechtlichen Vorkaufsrechts an andere landesrechtliche Vorkaufsrechte.

Entsprechend dem Vorgehen in anderen Rechtsbereichen soll schließlich in Artikel 16 Nummer 1 die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Landespressegesetz, die schon jetzt bei den Regierungspräsidien angesiedelt ist, auf ein Regierungspräsidium konzentriert werden.

Von einer Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung wurde abgesehen, da erhebliche Auswirkungen durch die überwiegend nur klarstellenden bzw. redaktionellen Änderungen offensichtlich nicht zu erwarten sind. Aus diesem Grund ist auch nicht mit Mehrkosten für öffentliche Haushalte oder für Private zu rechnen. Die Änderung des wasserrechtlichen Vorkaufsrechts wird den Aufwand der Grundbuchämter, Gemeinden und Landesbehörden mit der Sicherung des Vorkaufsrechts deutlich reduzieren sowie bei der Rechtsanwendung aufgetretene Unsicherheiten beseitigen. Letzteres gilt auch für die Neufassung der Regelung des gerichtlichen Verfahrens beim polizeirechtlichen Gewahrsam. Die weitere Konzentration der Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten nach dem Landespressegesetz lässt Effizienzvorteile im Bereich der Verwaltung erwarten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Heilverfahrensverordnung Baden-Württemberg)

Nach § 7 Absatz 4 Heilverfahrensverordnung können die Kosten einer Besuchsfahrt von nächsten Angehörigen (bisher Ehegatten, Kinder und Eltern) bei Krankenhausbehandlungen erstattet werden, wenn und insoweit die Besuchsfahrt dringend erforderlich ist. Der Kreis der nächsten Angehörigen wird durch die Änderung zur erforderlichen Gleichstellung um die Lebenspartner erweitert.

Zu Artikel 2 (Änderung der Elternbeiratsverordnung)

§ 14 der Elternbeiratsverordnung regelt die Wählbarkeit von Eltern der Schüler zu Elternbeiräten. Nicht wählbar sind nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 der Elternbeiratsverordnung die Ehegatten des Schulleiters, des stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten. Durch die vorgesehene Änderung sind auch die Lebenspartner dieser Personen nicht wählbar. Die Interessenlage ist dieselbe.

In § 26 Absatz 1 Nummer 2 und 3 der Elternbeiratsverordnung wird geregelt, dass Ehegatten der Lehrer der Schule und Ehegatten der in § 14 genannten Vertreter des Schulträgers nicht zum Elternbeiratsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter gewählt werden können. Durch die vorgesehene Änderung sind auch die Lebenspartner der Lehrer bzw. der Vertreter des Schulträgers nicht wählbar; es wird der rechtlichen Gleichstellung von Lebenspartnern Rechnung getragen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesarchivgesetzes)

Zu Nummer 1

Nach § 5 Absatz 2 Landesarchivgesetz kann derjenige, der die Richtigkeit von Angaben zu seiner Person bestreitet, verlangen, dass dem Archivgut seine Gegenüberstellung beigelegt wird, wenn er ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht. Dieses Recht steht nach dem Tode den Ehegatten, den Kindern oder den Eltern zu. Durch die Einfügung der Lebenspartner in diese Aufzählung wird der rechtlichen Gleichstellung der Lebenspartnerschaften Genüge getan.

Zu Nummer 2

Nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Landesarchivgesetz darf Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf eine natürliche Person bezieht, frühestens 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden. Diese Sperrfrist kann das Landesarchiv nach § 6 Absatz 4 Landesarchivgesetz nur verkürzen, wenn im Falle des Todes der Person der Ehegatte, die Kinder oder Eltern einwilligen. Dieser Einwilligungsvorbehalt soll künftig auch den Lebenspartnern der betroffenen Person zustehen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Polizeigesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Neufassung von § 28 Absatz 4 des Polizeigesetzes sollen Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung beseitigt werden.

Satz 1 und Satz 6 sind mit den geltenden Bestimmungen in Satz 1 und 5 identisch. Die in den Sätzen 2 und 7 vorgesehenen Verweisungen auf Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der frei-

willingen Gerichtsbarkeit (FamFG) stellen lediglich klar, dass diese Vorschriften beim präventiv-polizeilichen Gewahrsam nur „entsprechend“ anzuwenden sind. Mit Satz 2 Nummer 2 soll zusätzlich klargestellt werden, dass das zuständige Gericht über Spielräume verfügt, das Verfahren nur soweit an den Vorschriften des FamFG auszurichten, als diese Vorschriften auf die besonderen Rahmenbedingungen passen, unter denen es zu entscheiden hat (vgl. zu diesen Rahmenbedingungen LT-Drs. 15/2434, S. 33 f.). Satz 2 Nummer 2 ist zwar § 51 Absatz 2 Satz 1 FamFG nachgebildet. Er berücksichtigt aber, dass bei der richterlichen Entscheidung über die Zulässigkeit eines präventiv-polizeilichen Gewahrsams kein Raum für den Erlass einstweiliger Anordnungen besteht, denen eine gerichtliche Hauptsacheentscheidung nachfolgt. Vielmehr ist das Gericht gehalten, möglichst umgehend und abschließend eine Eilentscheidung über den Gewahrsam zu treffen.

Für Fälle, in denen über den Gewahrsam einer Person zu entscheiden ist, die so stark berauscht ist, dass eine persönliche Anhörung nicht sinnvoll durchgeführt werden kann, verdeutlicht Satz 3 den Spielraum, über den das Gericht bei der Ausgestaltung des Verfahrens verfügt. Er stellt klar, dass die auch hier erforderliche richterliche Entscheidung (vgl. hierzu Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 10. Januar 2012, Justiz 2012, 337 f.) ohne Anhörung der in Gewahrsam genommenen Person getroffen werden kann. Der Umstand, dass Satz 2 auf §§ 34, 37 FamFG verweist, steht dem nicht entgegen.

Satz 7 trägt einem Hinweis im Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 18. März 2013 (8 W 75/13) Rechnung. Es soll klargestellt werden, dass für die Beschwerde gegen die richterliche Entscheidung über den präventiv-polizeilichen Gewahrsam das Landgericht zuständig ist. Im Übrigen enthält die Neufassung nur redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2

Die Verweisung in § 60 Absatz 4 des Polizeigesetzes ist an Änderungen des Infektionsschutzgesetzes anzupassen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg)

Das wasserrechtliche Vorkaufsrecht wird durch Neufassung des § 29 Absatz 6 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg an andere landesrechtliche Vorkaufsrechte angeglichen. Satz 1 und Satz 4 beschränken das Vorkaufsrecht auf das zum Schutz öffentlicher Gewässer Erforderliche; beim Verkauf von Wohnungseigentum und Erbbaurechten wurde das Vorkaufsrecht mangels Erforderlichkeit schon bislang nicht ausgeübt. Nach Satz 6 ist das Vorkaufsrecht – ähnlich zu § 25 Absatz 2 Nummer 2 Landeswaldgesetz bzw. § 56 Absatz 2 Satz 2 Naturschutzgesetz – bei Verkäufen im Familienkreis nicht mehr auszuüben.

Die Vorkaufsberechtigten werden nicht mehr durch eine Grundbuchsperrung geschützt, sondern entsprechend § 25 Absatz 4 Landeswaldgesetz und § 56 Absatz 7 Naturschutzgesetz durch eine gesetzliche Vormerkung. Wenn ein Vorkaufsrecht tatsächlich besteht – also nur wenn Gegenstand des Kaufvertrages ein Grundstück nach Satz 1 ist, auf dem sich Gewässerrandstreifen befinden, und kein Fall des Satzes 4 vorliegt – ist der Inhalt des Kaufvertrages nach Satz 9 dem jeweiligen Vorkaufsberechtigten – also bei Gewässern im Sinne der Anlagen 1 und 3 zum Wassergesetz für Baden-Württemberg dem Landesbetrieb Gewässer beim Regierungspräsidium (§ 32 Absatz 1 Satz 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg) oder der Gemeinde bei Gewässern 2. Ordnung im Übrigen – mitzuteilen, um ihnen die Ausübung des Vorkaufsrechts zu ermöglichen. Die Eintragung des Käufers als Eigentümer im Grundbuch ist zwar nicht mehr von der Vorlage einer Bescheinigung abhängig. Die Nichtausübung des Vorkaufsrechts ist aber nach Satz 10 auf Antrag zu bescheinigen, weil die Beteiligten daran regelmäßig die Fälligkeit des Kaufpreises knüpfen werden; ist der Vorkaufsberechtigte aus-

nahmsweise entgegen dem Mitteilenden der Auffassung, es bestehe schon kein Vorkaufsrecht, soll er stattdessen das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts bescheinigen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes)

Infolge der Ablösung des Berufsvormündervergütungsgesetzes (BVormVG) vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580, 1586) durch das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076) sind die bisherigen Verweise in § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AGBtG) auf das Berufsvormündervergütungsgesetz durch Verweise auf das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz zu ersetzen. Die Änderung ist rein klarstellender Natur, da der Verweis auf die nicht mehr in Kraft befindliche Bestimmung des § 1 Absatz 1 Satz 2 BVormVG schon bislang als dynamische Verweisung auf die Nachfolgeregelung in § 4 Absatz 1 Satz 2 VBVG auslegbar ist. Mit der Neufassung wird keine neue landesrechtliche Nachqualifizierungsmöglichkeit für Berufsbetreuer geschaffen, sondern es bleibt lediglich gewährleistet, dass Betreuerinnen und Betreuer, die alle Kriterien der früheren Regelung erfüllen und mithin spätestens bis zum 31. März 2003 eine Prüfung unter den Zulassungs- und Prüfungsvoraussetzungen des § 5 AGBtG in der zum damaligen Stichtag geltenden Fassung abgelegt hatten, auch weiterhin nach dem erhöhten Stundensatz des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 VBVG zu vergüten sind.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 5 Absatz 5 AGBtG und sieht vor, dass auch entsprechende in anderen Ländern nach dortigen landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zum Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz oder noch zum früheren Berufsvormündervergütungsgesetz abgelegte Prüfungen in Baden-Württemberg anerkannt werden. Aktuell bietet zwar kein Bundesland eine Nachqualifizierungsmöglichkeit im Sinne von § 11 Absatz 2 VBVG (früher § 2 Absatz 2 BVormVG) an. In mehreren Ländern war dies jedoch in der Vergangenheit der Fall. Entsprechend der Regelung in Baden-Württemberg waren die Abschlussprüfungen bis zu einem bestimmten Stichtag abzulegen. Wer diese Voraussetzungen seinerzeit erfüllte, soll auch weiterhin den erhöhten Stundensatz verlangen können.

Zu Artikel 7 (Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes)

In § 66 Heilberufe-Kammergesetz sind die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme eines durch endgültige Entscheidung abgeschlossenen gerichtlichen Verfahrens geregelt. Durch Änderung des Absatzes 2 der Vorschrift wird neben der Berechtigung des Ehegatten auch die Antragsberechtigung des Lebenspartners im Sinne der Gleichstellung geregelt.

Zu Artikel 8 (Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über das Verfahren der Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden)

Nach § 3 der genannten Verordnung erhebt die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration die für ihre Entscheidung notwendigen Erkenntnisse. Dabei hört sie insbesondere den Ehegatten des Betroffenen an, wenn dies nicht aus besonderen Gründen untunlich ist, § 3 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung. Nach dem Änderungsentwurf soll aus Gründen der Gleichstellung auch der Lebenspartner des Betroffenen angehört werden.

Zu Artikel 9 (Änderung des Agrarstrukturverbesserungsgesetzes)

Das Agrarstrukturverbesserungsgesetz (ASVG) findet Anwendung bei der rechtsgeschäftlichen Veräußerung von bestimmten land- oder forstwirtschaftlich ge-

nutzten Grundstücken und auf bestimmte Landpachtverträge nach § 585 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zu Nummer 1

Nach § 6 Nummer 1 ASVG ist die nach § 3 ASVG erforderliche Genehmigung für die Veräußerung eines Grundstücks zwingend zu erteilen, wenn der Erwerber, Nießbraucher oder Erbbauberechtigte der Ehegatte oder ein Verwandter bis zu einem gewissen Grad ist. Durch die Änderung werden die Lebenspartner in diese privilegierte Personengruppe aufgenommen, da die Interessenlage die der Ehegatten entspricht.

Zu Nummer 2

Durch Änderung des § 12 ASVG sollen Landpachtverträge zwischen Lebenspartnern ebenso wie Landpachtverträge zwischen Ehegatten nicht der Anzeigepflicht nach § 11 ASVG unterliegen.

Zu Nummer 3

Schließlich wird durch eine Änderung des § 17 Absatz 2 ASVG geregelt, dass das Vorkaufsrecht des Siedlungsunternehmens nach § 17 Absatz 1 ASVG auch dann nicht besteht, wenn der Verpflichtete das Grundstück an seinen Lebenspartner veräußert. Die der jetzigen Regelung zugrundeliegende Interessenlage, die Privilegierung von Veräußerungsgeschäften zwischen Ehegatten und nahen Angehörigen, ist bei der Lebenspartnerschaft in gleicher Weise gegeben.

Zu Artikel 10 (Änderung des Landeswaldgesetzes)

Die Änderung der Verweisungen in § 25 Absatz 4 des Landeswaldgesetzes trägt einer Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Rechnung.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über die Berufsausbildung in der Landwirtschaft)

Nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsausbildung in der Landwirtschaft sollen Lehrlinge grundsätzlich von Meistern ausgebildet werden. Nach § 4 Absatz 5 können Lehrlinge in anerkannten Lehrbetrieben nach dem Tod des Betriebsinhabers ausnahmsweise auch von Personen ausgebildet werden, die noch keine Meisterprüfung abgelegt haben. Voraussetzung ist, dass der Betrieb für Rechnung des Ehegatten oder bestimmter Erben fortgeführt wird. Durch die Änderung werden auch Betriebe, die nach dem Tod des Betriebsinhabers für Rechnung des Lebenspartners fortgeführt werden, von der Ausnahmevorschrift erfasst.

Zu Artikel 12 (Änderung des badischen Gesetzes, die gemeinen Schafweiden betreffend)

Nach dem badischen Gesetz, die gemeinen Schafweiden betreffend, können landwirtschaftliche Grundstücke einer Gemarkung ganz oder teilweise der Benutzung zur gemeinen Weide mit Schafen unterworfen werden. Artikel 8 regelt die Beschlussfassung über die Unterwerfung als Schafweide und die Abstimmungsberechtigung der Eigentümer. Artikel 8 Absatz 5 regelt die Berechtigung der Ehegatten zur Abstimmung bei gemeinsamen Grundstücken und bei Grundstücken, die zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören. Durch die Änderung werden auch die Grundstücke erfasst, die im Eigentum der Lebenspartner

stehen oder die zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft nach § 1485 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann auch von Lebenspartnern in einem Lebenspartnerschaftsvertrag nach § 7 Lebenspartnerschaftsgesetz vereinbart werden.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit [AGGVG])

Zu Nummer 1

§ 11 Nummer 2 AGGVG betrifft den Ausschluss bestimmter Personen von Amtshandlungen. Wer das Amt der Staatsanwaltschaft ausübt, darf danach keine Amtshandlungen vornehmen, wenn er Ehegatte, Vormund oder Betreuer des Beschuldigten oder Verletzten oder einer Partei ist oder gewesen ist. Die Aufzählung „Ehegatte, Vormund oder Betreuer“ in § 11 Nummer 2 AGGVG wird nunmehr um den „Lebenspartner“ ergänzt. Damit wird der rechtlichen Gleichstellung von Ehegatten und Lebenspartnern Genüge getan.

Zu Nummer 2

Durch die Ergänzung des § 14 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AGGVG wird klar gestellt, dass es sich um eine dynamische Verweisung auf die Richtlinie 2005/36/EG handelt und deren jeweils geltende Fassung maßgeblich ist.

Zu Artikel 14 (Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die §§ 6 ff. des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) betreffen die Altenteilsverträge nach Artikel 96 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. § 17 Satz 1 AGBGB regelt, dass das Wohnrecht und damit zusammenhängende Rechte bestehen bleiben, wenn Ehegatten Gläubiger sind und einer von ihnen stirbt. Nach § 17 Satz 2 AGBGB verringert sich die Verpflichtung des Schuldners zu Geld- und Sachleistungen, die den Ehegatten gemeinschaftlich zustehen, auf 70 Prozent. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind diese Vorschriften bereits heute für Lebenspartner anzuwenden. Dies wird durch die Änderungen des § 17 AGBGB klargestellt.

Zu Nummer 2

Die Anlage zu § 36 AGBGB regelt das Stockwerkseigentum. Nach Artikel 228 der Anlage zu § 36 gilt, dass im Fall des Verkaufs von Stockwerkseigentum an andere Personen als an die Ehegatten, Abkömmlinge, angenommene Kinder oder Mitstockwerkseigentümer, die anderen Stockwerkseigentümer nach dem Verhältnis ihrer Stockwerksrechte zum Verkauf berechtigt sind. Die Ergänzung der Aufzählung um die Lebenspartner dient der rechtlichen Gleichstellung der Lebenspartner in diesem Bereich.

Zu Artikel 15 (Änderung des badischen Gesetzes, die geschlossenen Hofgüter betreffend)

Im Gesetz, die geschlossenen Hofgüter betreffend, werden an verschiedenen Stellen in erbrechtlichen und güterrechtlichen Vorschriften die Ehegatten erwähnt.

Das Lebenspartnerschaftsrecht ist bezüglich des Erb- und Güterrechtes durch die §§ 6 und 10 Lebenspartnerschaftsgesetz dem Eherecht vollständig angeglichen. Die jeweiligen Ergänzungen um die Lebenspartner dienen der Klarstellung der rechtlichen Gleichstellung.

Zu Artikel 16 (Änderung des Landespressegesetzes)

Zu Nummer 1

Im Rahmen der auch schon in anderen Rechtsbereichen vorgenommenen Konzentration von Aufgaben der Regierungspräsidien soll die Verfolgung presserechtlicher Ordnungswidrigkeiten auf das Regierungspräsidium Karlsruhe übertragen werden.

Zu Nummer 2

Diese Anpassung ist eine Folgeänderung zu bundesgesetzlichen Änderungen. Die bisher zur Regelung der strafrechtlichen Verjährung bei Pornographie in Druckwerken in Bezug genommenen Regelungen der § 184 Absätze 3 und 4 Strafgesetzbuch sind nunmehr in den §§ 184 a bis 184 c Strafgesetzbuch enthalten.

Zu Artikel 17

Zu Absatz 1

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung zur Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in Artikel 5. Die dort vorgesehene Vormerkung ist nicht rückwirkend anzuordnen, weil die Beteiligten bei Weiterveräußerungen nicht mit einer aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Vormerkung rechnen mussten. Deshalb bleibt die bisherige Regelung, die das Vorkaufsrecht mithilfe einer Grundbuchsperre sichert, für Altfälle in Kraft. Für die überschaubare Zahl der Altfälle, die bis zum Inkrafttreten der Änderung noch nicht im Grundbuch eingetragen sind, wird klargestellt, dass die Negativatteste nach § 29 Absatz 6 Satz 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg bisheriger Fassung in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 3 Baugesetzbuch von der Gemeinde zu erteilen sind, die in den meisten Fällen bau- und wasserrechtlich vorkaufsberechtigt ist und die Verhältnisse vor Ort kennt. Für die zahlenmäßig geringen Fälle, in denen der Landesbetrieb Gewässer vorkaufsberechtigt ist, stimmt die Gemeinde den Inhalt des Negativattestes vor Erteilung mit diesem ab.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Angesichts der überwiegend nur redaktionellen Änderungen waren nur die kommunalen Spitzenverbände, deren Interessen berührt sind (Städtetag, Gemeindetag, Landkreistag), anzuhören. Darüber hinaus wurden – in erster Linie zu der Änderung des Sicherungsmechanismus des wasserrechtlichen Vorkaufsrechts durch Artikel 5 – die Notarverbände gehört.

Die angehörten Verbände haben ihre Stellungnahmen im Wesentlichen auf Artikel 5 sowie die zugehörige Übergangsvorschrift in Artikel 17 Absatz 2 beschränkt und diese Regelungen einhellig begrüßt. Der Gemeindetag Baden-Würt-

temberg und der Städtetag Baden-Württemberg sowie die Notarkammer Baden-Württemberg, der badische und der württembergische Notarverein gehen übereinstimmend davon aus, dass die Neufassung von § 29 Absatz 6 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg die Zahl der Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines wasserrechtlichen Vorkaufsrechts deutlich reduzieren wird, weil solche Bescheinigungen nur noch beantragt werden, wenn ein wasserrechtliches Vorkaufsrecht nach Auffassung der durch den Notar im Rahmen von § 20 Beurkundungsgesetz beratenen Beteiligten tatsächlich besteht. Die Notarkammer Baden-Württemberg hat dabei hervorgehoben, dass in den wenigen verbleibenden Fällen die im Entwurf auf Antrag vorgesehene ausdrückliche Erklärung der Vorkaufsberechtigten über die Ausübung des Vorkaufsrechts und – in besonders gelagerten Zweifelsfällen – über sein Nichtbestehen für eine sichere Vertragsgestaltung unabdingbar sei.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat ausdrücklich auch der Übergangsregelung zugestimmt, die in Artikel 17 Absatz 2 für Altfälle klarstellt, dass zur Aufhebung der bisherigen Grundbuchsperrung erforderliche Bescheinigungen durch die Gemeinden auszustellen sind. Dabei hat der Gemeindetag Baden-Württemberg allerdings seine Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass die beabsichtigten Rechtsänderungen möglichst schnell in Kraft treten.

Das Innenministerium hat festgestellt, dass gegen das beabsichtigte Gesetz unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen keine Bedenken bestehen. Die redaktionellen Empfehlungen des Normenprüfungsausschusses wurden berücksichtigt. Dabei wurde auch der Standort der Übergangsregelung in Artikel 17 Absatz 2 geprüft; eine Regelung im Änderungsgesetz statt im Stammgesetz erscheint hier indes angesichts des eng begrenzten Anwendungsbereichs der Übergangsregelung zweckmäßig.